

MEDIENINFORMATION

Sitzung des Gemeinderates vom 10.07.2017

KVG Revisionsbericht 2017 (Abrechnungsjahr 2016) / Abnahme Revisionsbericht

Die Revisionsgesellschaft Revipro AG, Thalwil, führte am 16. Mai 2017 die jährliche Revision im Krankenversicherungsbereich durch.

Gemäss dem Organisationsreglement der Gemeinde Richterswil ist der Gemeinderat für die Abnahme der Revisionsberichte im Finanzhaushaltbereich zuständig. Er entscheidet auf Antrag der Finanzkommission. Die materielle Stellungnahme zum Revisionsbericht erfolgt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales.

Der Gemeinderat hat den Bericht der Revisionsstelle Revipro AG, Thalwil, über die Revision der KVG-Abrechnung 2016 abgenommen.

Arthur Wethli Stiftung / Geschäftsführung 2016 / Kontrolle Verwendung Stiftungsertrag

Der Gemeinderat ist im Sinne von Art. 84 ZGB die verantwortliche Aufsichtsbehörde der Arthur Wethli Stiftung. Er hat dafür zu sorgen, dass der *Stiftungsertrag* (nicht Stiftungsvermögen) seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Der Ertrag des der Stiftung zur Verfügung gestellten Geldes soll nach testamentarischem Wunsch für die Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder höheren Schulen von Richterswiler Jugendlichen verwendet werden.

Gemäss Akteneinsicht wurde der Stiftungsertrag 2016 den Stiftungszwecken gemäss verwendet.

Rettungs- und Krankentransportdienst / Genehmigung Vertrag ab 01.01.2018

Gemäss § 44 Abs. 1 des kantonalen Gesundheitsgesetzes gewährleisten die Gemeinden das Krankentransport- und Rettungswesen. Sie können diese Aufgabe Dritten übertragen. Die Gemeinden im Bezirk Horgen betreiben kein eigenes Krankentransport- und Rettungswesen, weshalb die meisten von ihnen die Aufgabenerfüllung an das See-Spital übertragen haben.

Der bestehende unbefristete Vertrag soll durch einen Vertrag ersetzt werden, welcher dem See-Spital das Recht gibt, den Leistungsauftrag auf einen anderen Rechtsträger (z.B. eine "Rettungsdienst Zürichsee AG") zu übertragen. Das See-Spital bleibt aber auch selbst für die Aufgabenerfüllung verantwortlich. Zudem soll die Kündigungsfrist des Vertrages von sechs auf zwölf Monate verlängert werden. Diese Änderungen des Vertrages sind notwendig, um

dem See-Spital die aufgrund der neuen Spitalfinanzierung notwendige organisatorische Freiheit in der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Gemäss § 64 Ziff. 2 des Zürcher Gemeindegesetzes besorgt die Gemeindevorsteherschaft die Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Der Vertrag über den Rettungs- und Krankentransportdienst sieht weiterhin vor, dass die Gemeinde Richterswil den Bereitschaftsdienst des See-Spitals mit einer Grundleistung pro Einwohnerin und Einwohner von CHF 4.- pro Jahr entschädigt. Diese Entschädigung wurde bereits in der Vergangenheit bezahlt. Die Höhe der Entschädigung erfährt mit Abschluss des neuen Vertrags keine Änderung. Dasselbe gilt für die Laufdauer des Vertrages.

Der ab 1. Januar 2018 gültige Vertrag beinhaltet weder eine neue Aufgabe noch eine neue Ausgabe, weshalb der Beschluss in die Kompetenz der Exekutive fällt.

Der Gemeinderat hat dem neuen Vertrag über den Rettungs- und Krankentransportdienst zwischen der Gemeinde Richterswil und dem See-Spital, gültig ab 1. Januar 2018, zugestimmt.

Gewässer 6.3 Meirdebächli, Submission Microtunneling & Baumeister, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Genehmigung

Am 27. März 2017 hat der Gemeinderat dem Projekt «Meiredebächli, Ersatz der Querung des Bahnhofareals SOB Samstagern, Wiedereindolung unterhalb des Bahnhofareals und Ausbau im Bereich des Naturschutzes Neurietli» zugestimmt.

Die nächsten Schritte in der Projektbearbeitung sind die Submissionen für das Microtunneling und die Baumeisterarbeiten. Bei beiden Leistungen sind Angebotssummen grösser als CHF 500'000.- zu erwarten, wonach entsprechend der Submissionsverordnung das offene Verfahren durchgeführt werden muss.

Die Auftragsvergabe im offenen Verfahren erfolgt über Eignungs- und Zuschlagskriterien, welche vorgängig genehmigt werden müssen. Mit Beschluss Nr. 58 des Gemeinderates vom 13. März 2006 legte dieser allgemeingültige Zuschlagskriterien für das Baugewerbe fest.

Bauarbeiten rund um Bahn-Infrastrukturanlagen erfordern in verschiedener Hinsicht eine erhöhte Sorgfalt und das Verständnis für den Bahnbetrieb. Die sicherheitstechnischen Randbedingungen müssen von der Unternehmung verstanden und gelebt werden. Das führt zu Einschränkungen und Behinderungen in der Bauleistik und im Bauablauf.

Mit der Festlegung der Eignungskriterien soll sichergestellt werden, dass nur qualifizierte Unternehmen berücksichtigt werden. Der Gemeinderat hat die angepassten Eignungs- und Zuschlagskriterien für die Submission Meiredebächli, Samstagern, genehmigt.

Gebührenverordnung - Politische Vernehmlassung

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 01.01.2018 hat der Regierungsrat beschlossen, die Kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 31.12.2017 ausser Kraft zu setzen. Die Städte und Gemeinden des Kantons Zürich verlieren damit die bisherige Grundlage für die von ihnen zu erhebenden Gebühren (Regie-

rungsrechtliche Verordnung über die Gemeindegebühren VOGG). Die Gemeinden müssen neu selber kommunale Gebührenverordnungen erlassen

Damit die Verordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten kann, ist sie der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. Juli 2017 dem Entwurf V01 der Gebührenverordnung vom 11. September 2017 zugestimmt und den politischen Parteien zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 18. August 2017 und ist in schriftlicher Form an die Gemeinderatskanzlei einreichen.

Der Gemeinderat wird die Eingaben umgehend behandeln und die definitive Gebührenverordnung anfangs September 2017 zHd. der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 verabschieden. Der Gebührentarif ist derzeit in Bearbeitung und wird rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung publiziert werden.

Richterswil, 23.08.2017

Gemeinderat Richterswil